

Nr. 405

29.07.2013

19. Jahrgang

Nummer			Seite
26/2013	Kreis Gütersloh	Junghennenaufzuchtanlage in 33397 Rietberg-Druffel, Westring 51 - Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz	2153

## 26/2013 Kreis Gütersloh

### **Junghennenaufzuchtanlage in 33397 Rietberg-Druffel, Westring 51 Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Die **Firma Geflügelzucht Torweihen GbR, Westring 51, 33397 Rietberg-Druffel**, beantragt die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Aufstockung der Junghennenplätze in ihrer bestehenden Junghennenaufzuchtanlage auf dann 84.000 Tierplätze.

Standort der Anlage:

Adresse: Rietberger-Druffel, Westring 51  
Gemarkung: Lintel (Rheda-Wiedenbrück)  
Flur: 32  
Flurstück: 89

Die v. g. Anlage ist den Ziffern 7.1.2.1 und 9.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **19.08.2013 bis einschließlich 20.09.2013** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh  
FB Bauordnung, Anmeldung Zimmer 518:

- montags bis freitags von 08<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr  
- montags bis mittwochs von 14<sup>00</sup> bis 15<sup>30</sup> Uhr

Seite 2153

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- donnerstags von 14<sup>00</sup> bis 17<sup>30</sup> Uhr
- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85-1959

Bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathaus, Planungsamt im 8. Obergeschoss, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück:

- montags bis freitags von 08<sup>00</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr
- montags bis mittwochs von 14<sup>00</sup> bis 17<sup>00</sup> Uhr
- donnerstags von 14<sup>00</sup> bis 18<sup>00</sup> Uhr
- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05242/963-0

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **04.10.2013**) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der v.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern.

Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der vorgebrachten Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst für den

**15.10.2013, ab 10.00 Uhr**

anberaumt.

Er wird dann gegebenenfalls im großen Sitzungssaal (Raum-Nr. 160) des Rathauses der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück durchgeführt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden..

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BImSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Aktenzeichen:  
4.2-**3263-13**-44

Datum:  
29.07.2013

**Kreis Gütersloh – Der Landrat**  
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen  
Herzebrocker Strasse 140  
33334 Gütersloh  
Tel.: 05241/85-1959